

In der Gemeinde Worb

## Die Entstehung der burgerlichen Verwaltungskorporationen

In der Gemeinde Worb existieren heute noch drei burgerliche Verwaltungskorporationen, je eine in Worb, Richigen und Vielbringen. Ihren Anfang nahmen diese Körperschaften Mitte des 19. Jahrhunderts.

Im Ancien Régime bildete jedes Viertel der Kirchgemeinde Worb eine Rechtsamegemeinde, das bedeutete, dass nur die güterbesitzenden Bauern – sowohl Bürger als auch Hintersassen – das Stimmrecht an der Versammlung der Viertelsgemeinde hatten. Die Rechtsamebesitzer verfügten je nach Grösse ihrer Lehengüter auch über mehr oder weniger ausgedehnte Nutzungsrechte an den Allmenden, also an den kollektiv genutzten Wäldern und Weiden. Den Burgern ohne Landbesitz, den sogenannten Taunern, gestanden die Rechtsamebesitzer eine gewisse Nutzung der Allmenden zu. Anders als die Rechtsamebesitzer, die ihre Nutzungsrechte an den Allmenden mit der Übernahme eines Bauernguts erworben hatten, waren die burgerlichen Tauner nur dank des Wohlwollens der Rechtsamebesitzer in den Genuss der Allmendnutzung gekommen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entbrannte im Worbviertel um die Nutzungsrechte an den Allmenden ein langwieriger Streit zwischen Rechtsamebesitzern und burgerlichen Taunern. Gestritten wurde vor allem darum, wer wie viel Holz aus den Wäldern beziehen durfte. Dabei führten die Tauner immer wieder das Argument an, dass ihnen ihr Bürgerstatus ebenso Nutzungsrechte an den Wäldern garantiere wie der Rechtsamebesitzer den Bauern. Im Richigenviertel verlief der Konflikt ähnlich, nur ging es dort statt um das Holz um die Nutzung der Weide. Der Worber Holzstreit hatte erst ein Ende, als die liberalen Kräfte, die im Kanton Bern 1830/31 an die Macht kamen, eine neue Eigentumsordnung einführten. Sie erliessen 1840 ein Gesetz, das die Befreiung der Wälder von den alten Nutzungsrechten erlaubte. Die Rechtsamebesitzer des Worbviertels entschädigten die Bürger 1842 für ihre Nutzungsrechte, indem sie ihnen etwa einen Drittel

des Waldes (am Hinterberg und im Gschneit) überliessen. Den Rest teilten die Rechtsamebesitzer als Privateigentum unter sich auf. Die Bürger nutzten ihren Wald weiterhin kollektiv; er war Gemeineigentum und diente vor allem der Versorgung der Armen. Den Burgern des Worbviertels wurde ausserdem Weideland im Umfang von gut 20 Jucharten abgetreten. Im Richigenviertel erfolgte die Allmendteilung erst 1851, Vielbringen dagegen hatte seine Allmend schon 1797 aufgeteilt. Durch diese Teilungen kamen die Bürger der Viertelsgemeinden zu Güterbesitz. 1833 beschloss der Kanton Bern per Gesetz die Schaffung von Einwohnergemeinden. Worb kam dieser Verpflichtung im Dezember 1834 nach. Die Allmenden verblieben aber auch

nach der Errichtung der Einwohnergemeinde Worb im Besitz der Viertelsgemeinden, was zur Folge hatte, dass der Einwohnergemeinde für ihre vielfältigen Aufgaben die finanziellen Mittel fehlten. Das kantonale Gemeindegesetz von 1852 schrieb daher vor, dass das Vermögen zwischen der Einwohnergemeinde und den burgerlichen Nutzungskorporationen der Viertelsgemeinden auszuscheiden sei. Für jeden Vermögenswert musste entschieden werden, ob er einem allgemein örtlichen oder einem rein burgerlichen Zweck diene. In ersterem Fall war das Gut der Einwohnergemeinde zuzuteilen, in letzterem der burgerlichen Nutzungskorporation. Die Worber Gemeindeversammlung genehmigte die Ausscheidung mit Verzug erst 1861. Bei

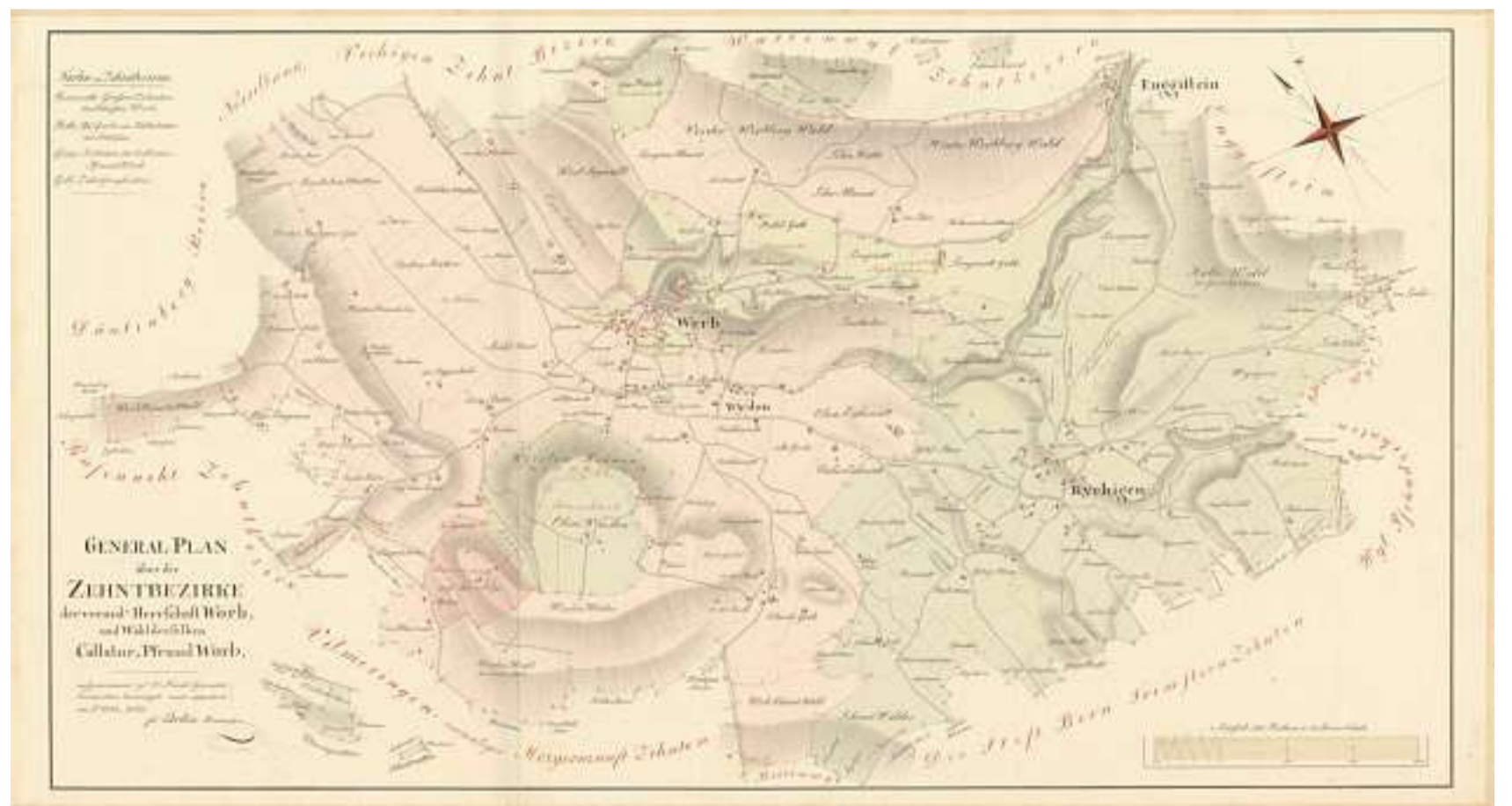
den im folgenden Jahr vorgenommenen Ausscheidungen handelte es sich allerdings nur um einen rein rechnerischen Vorgang, da der Gemeinderat bereits seit 1853 die Aufsicht über das Bürgergut der einzelnen Viertel führte. Der Zinsertrag aus den Bürgergütern floss in die Notarmenkasse der Gemeinde.

Auch mit dem neuen Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde von 1886 behielt der Gemeinderat die Oberaufsicht über die Bürgergüter in den Vierteln. Erst 1996 gaben sich die burgerlichen Verwaltungskorporationen – wie sich die drei Nutzungskorporationen nun nannten – neue Reglemente, mit denen die Gemeinde von der Aufsichtspflicht über die Güter der Korporationen entbunden wurde.

Der burgerlichen Verwaltungskorporation Worb gehören heute 134 in Worb wohnende Mitglieder an, davon sind 124 stimmberechtigt. Hauptsächlich vertreten sind die Worber Familien Bürki, Gfeller, Hirsiger, Hofmann, Läderach, Lehmann und Schmutz.

Die burgerliche Verwaltungskorporation Worb besitzt gut 38 ha Wald, vier Liegenschaften und knapp 16 ha Landwirtschaftsland. Ein Teil der Einnahmen wird für soziale und kulturelle Zwecke eingesetzt, so unterstützt die Korporation z.B. Projekte der Schulen oder der Pfadi. Holz wird wie im 18. Jahrhundert auch heute noch verteilt, Bürger mit einem tiefen Einkommen haben Anrecht auf ein Klafter pro Jahr.

ANDREA SCHÜPBACH



Laut dem Waldteilungsvertrag zwischen den Rechtsamebesitzern und den Burgern der Viertelsgemeinde Worb von 1842 erhielten die Bürger Wald am Hinterberg (oder Hinter-Worbberg) und im Gschneit (oder Schneit). Diese beiden Wälder sind auch auf dem Zehntplan von 1814–1825 zu sehen.

Quelle: Historisches Archiv der Gemeinde Worb.

**Ein Blick zurück Worber Bild-Kalender 2011**

**Worber Bildkalender 2011 exklusiv im Medien-Center Worb Preis Fr. 20.–**

**Vernissage Samstag, 4. Dezember 2010, 12 bis 15 Uhr im Medien-Center Worb**